



Die neue Satzung zur Schülerbeförderung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist in Kraft getreten – wichtige Informationen zur Schülerbeförderung ab dem Schuljahr 2022/23

Anlass für die Neufassung der Satzung zur Schülerbeförderung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (SchBS) ist die Einführung des Bildungstickets im Freistaat Sachsen. Diese Neufassung wurde zur Sitzung des Kreistages am 07.02.2022 beschlossen und im Landkreisboten – Ausgabe Februar 2022 öffentlich bekannt gemacht.

Das **Bildungsticket** kann von allen Schülern an allgemeinbildenden Schulen und an berufsbildenden Schulen (ohne duale Ausbildung) zum Preis von jährlich 180 Euro im Abonnement (Abo) erworben werden. Das Abo hat eine Laufzeit von mindestens zwölf zusammenhängenden Monaten. Das Bildungsticket ist verbundweit, ganzjährig und ganztägig grundsätzlich in allen öffentlichen Verkehrsmitteln gültig. Als Verbundraum gilt der Verkehrsverbund am Schulort. Der monatliche Preis des Bildungstickets beträgt 15 Euro und entspricht damit dem monatlichen Eigenanteil an der Schülerbeförderung gemäß SchBS. Weitere Informationen zum Bildungsticket finden Sie unter <https://www.dein-bildungsticket.de/dein-bildungsticket/bildungsticket-vvo/>.

1. Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel (Erwerb eines Bildungstickets)

→ Schüler, die im Schuljahr 2022/23 erstmals eine Schülerbeförderung im ÖPNV benötigen:

Die Personensorgeberechtigten bzw. Schüler beantragen rechtzeitig ein Abo bei einem Verkehrsunternehmen. Bei Nutzung des Bildungstickets muss *kein Antrag auf geförderte Schülerbeförderung beim Landratsamt* gestellt werden, da der Preis für das Bildungsticket identisch mit der Höhe des Eigenanteils gemäß SchBS ist.

→ Schüler, die bereits im Schuljahr 2021/22 ein Bildungsticket im Bereitstellungsverfahren über das Landratsamt erhalten haben:

- Ab dem Schuljahr 2022/23 **entfällt** für alle Schüler **das Antrags- und Bereitstellungsverfahren** für die Ausgabe von Fahrausweisen über das Landratsamt. Die Personensorgeberechtigten bzw. Schüler stellen selbst bei einem Verkehrsunternehmen den Abo-Antrag für das Bildungsticket. **Chipkarte bitte aufbewahren!**
- Schüler, welche im Schuljahr 2021/22 die Fahrausweise über das Landratsamt erhalten haben, bekommen vom Landratsamt zusätzlich einen schriftlichen Bescheid zugesandt und stellen ihren Abo-Antrag nach Erhalt dieses Schreibens bei einem Verkehrsunternehmen. Es brauchen keine neuen Anträge auf geförderte Schülerbeförderung beim Landratsamt eingereicht werden.
- Für die Beantragung des Bildungstickets beim Verkehrsunternehmen benötigen Sie einen Berechtigungsnachweis. Bitte verwenden Sie hierfür den Bescheid bzw. das Schreiben des Landratsamtes für das Schuljahr 2022/23.

Wir empfehlen, den **Abo-Antrag** bei der **Regionalverkehr Sächsische Schweiz-Osterzgebirge GmbH** zu stellen, welche bisher die Fahrkarten im Auftrag des Landratsamtes des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ausgegeben hat. Nutzen Sie vorzugsweise die elektronische Antragstellung über den Kurzlink: www.rvsoe.de/mein-abo.

Der Abo-Antrag kann ab dem 01.03.2022 online gestellt werden und sollte **spätestens bis zum 30.04.2022** beim Verkehrsunternehmen eingehen, um das Bildungsticket ab dem 01.08.2022 nutzen zu können.



2. Wer muss einen Antrag auf geförderte Schülerbeförderung beim Landratsamt stellen?

Für das **Schuljahr 2022/23** sind bis zum 31.05.2022 bzw. umgehend, wenn der Schulaufnahmebescheid vorliegt, die Anträge auf geförderte Schülerbeförderung zu stellen für:

- Schüler, welche aus gesundheitlichen Gründen oder auf Grund fehlender ÖPNV-Verbindungen den Schulweg nicht zumutbar bewältigen können und mit dem privaten Kraftfahrzeug oder im freigestellten Schülerverkehr befördert werden müssen. Dafür ist jährlich eine neue Antragstellung notwendig, im laufenden Schuljahr ist eine Antragstellung drei Wochen vor Beförderungsbeginn notwendig.
- Schüler, welche eine Entscheidung über die Notwendigkeit der Schülerbeförderung zur Vorlage bei Behörden, insbesondere zur Beantragung von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes, benötigen.
- Schüler, die nicht das gesamte Schuljahr eine Schülerbeförderung benötigen, z. B. nur für die Fahrt zum Praktikumsort, stellen mindestens drei Wochen vor Beförderungsbeginn einen Antrag auf geförderte Schülerbeförderung.

Ein **Erlass der Eigenanteile gemäß SchBS** ist nach Antragsprüfung für das dritte und ggf. weitere Fahrkinder der Familie sowie für Schüler, für die Leistungen nach §§ 33 und 34 SGB VIII laufen und die ihren Aufenthaltsort im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge haben, möglich. Dafür stellen Sie bitte einen Antrag auf Erlass der Eigenanteile und nutzen das neue Antragsformular.

Alle **Antragsvordrucke** sind im Landratsamt erhältlich und spätestens ab Anfang März 2022 im Internet unter www.landratsamt-pirna.de abrufbar.

3. Neu - Anspruch auf eine geförderte Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule

Für die Aufgabenträger der Schülerbeförderung besteht nach dem Sächsischen Schulgesetz die Beförderungspflicht zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule der gewählten Schulart. Bisher wurde die nächstgelegene Schule im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge auch über besondere **Profil- und Fremdsprachenangebote** definiert und besondere Beförderungsangebote organisiert und finanziert.

- Auf Grund des Vorranges des Bildungstickets und dessen verbundweite Nutzung können Schulen mit individuellen Besonderheiten nun grundsätzlich ohne Mehrkosten erreicht werden. Die Einrichtung zusätzlicher Beförderungsangebote, insbesondere im freigestellten Schülerverkehr, wird **ab dem Schuljahr 2022/23** für Schüler, die erstmals nicht die nächstgelegene Schule gemäß § 2 Abs. 3 SchBS besuchen, nicht vom Landratsamt organisiert und gefördert.
- Für Schüler, die **im Schuljahr 2021/22** nicht die nächstgelegene Schule besuchen, aber auf Grund der Profil- und Fremdsprachenwahl ein zusätzliches Beförderungsangebot zugesagt bekommen haben, gilt weiter, dass dafür jährlich ein neuer Antrag auf eine geförderte Schülerbeförderung gestellt werden kann.

Ihre Ansprechpartner:

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Landratsamt Pirna
Referat Schülerbeförderung und ÖPNV
Schloßhof 2/4
01796 Pirna

Sprechzeiten:

Montag 08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag/Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Bitte beachten Sie die Besucherregelungen auf Grund der Corona-Pandemie!

Telefon: 03501 515-4405 (Oberschulen) oder -4406 (Grundschulen) oder -4410 (Berufsbildende Schulen) oder -4408 oder -4411 (Gymnasien, Förderschulen und freigestellter Schülerverkehr)

Telefax: 03501 515-84405 oder -84406 oder -84408 oder -84410 oder 84411

E-Mail: verkehrsvesen@landratsamt-pirna.de

Die Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind einsehbar unter:

http://www.landratsamt-pirna.de/download/Informationspflichten_nach_Artikel_13_DSGVO.pdf